

„Crystal alarmiert Drogenberater“

Zahl der Ratsuchenden steigt rasant

...

Mitteldeutsche Zeitung

27.06.2014

„Cannabis im Supermarkt“

Die Zahl der sichergestellten Pflanzen steigt

...

Mitteldeutsche Zeitung

27.06.2014

„Zahl der Crystal-Konsumenten drastisch gestiegen“

...

www.mdr.de Sachsen-Anhalt

26.06.2014

„Crystal löst Heroin ab“

...

Mitteldeutsche Zeitung

16.04.2014

„Da kann ich wenigstens mal lachen!“ männlicher Cannabis-user über die Wirkung

„Die Angst vor dem Affen bestimmt dein Leben!“ Heroinuser über die Angst vor den heftigen Entzugserscheinungen bei Opioiden

„Furcht vor Crystal und Alkohol“

Bundesregierung legt Drogenbericht vor

...

Mitteldeutsche Zeitung

18.07.2014

„Zahl der Crystal-Konsumenten drastisch gestiegen“...

www.mdr.de Sachsen-Anhalt

26.06.2014

„Nichts kommt an dich ran, du bist wie in Watte gepackt, total sicher!“ weibliche Heroinuserin über die Wirkung

„Mir war alles scheißegal, innerhalb von einem Jahr war nichts mehr wichtig, außer druffen zu sein!“ Szeneaussteiger über Crystalzeit

Drogen- und Suchtgefährdung

Eine Orientierungshilfe
zur Suchtprävention und zum Umgang
mit Suchtmittelkonsum für den
Landkreis Mansfeld-Südharz

Entstanden aus der Arbeit des Präventionskreises des Landkreises Mansfeld-Südharz

1.Auflage 2015

MEIN NAME IST CRYSTAL METH

Ich zerstöre das Zuhause.
Ich zerreiße Familien.
Ich nehme dir deine Kinder, und das ist erst der Anfang.
Ich bin teurer als Diamanten, kostbarer als Gold.
Die Sorgen (Das Leiden) die ich mitbringe sind besonders anzusehen.
Wenn du mich brauchst erinnere dich daran, dass ich leicht zu finden bin.
Ich bin überall um dich herum - in Schulen und in der Stadt.
Ich lebe mit den Reichen.
Ich lebe mit den Armen.
Ich lebe gleich die Straße runter und vielleicht sogar nebenan.
Ich werde in einem Labor hergestellt, aber nicht, wie du denkst.
Ich kann in der Küchenspüle hergestellt werden, in dem Schrank deines Kindes und sogar in den Wäldern.
Wenn dich das zu Tode ängstigt, sollte es das zweifellos auch.
Ich habe viele Namen, einen davon kennst du am besten.
Ich bin sicher, dass du bereits von mir gehört hast.
Ich heiße crystal meth.
Meine Macht ist furchterregend.
Versuch es und du wirst es erleben.
Aber wenn du es tust, wirst vielleicht nie mehr von mir weg kommen.
Probier mich einmal - und eventuell lasse ich dich gehen.
Aber probierst du mich zweimal, dann habe ich deine Seele.
Wenn ich dich besitze, dann stiehst du und du lügst.
Du tust, was du tun musst - nur um high zu sein.
Die kriminellen Taten, die du meinem betäubenden Charme zu Liebe begehst, sind das Wohlgefühl wert, dass dich in meinen Armen hegt.
Du wirst deine Mutter belügen.
Du wirst deinen Vater bestehlen.
Wenn du sie weinen siehst, solltest du dich traurig fühlen.
Aber deine Moral hast du längst vergessen und vergessen, wie sie dich groß gezogen haben.
Ich bin dein Gewissen.
Ich bringe dir meine Art bei.
Ich nehme Kindern ihre Eltern und Eltern ihre Kinder.
Ich bringe Menschen von ihrem Glauben ab und trenne Freundschaften.
Ich nehme dir alles, dein gutes Aussehen und deinen Stolz.
Ich werde immer bei dir sein - immer an deiner Seite.
Du wirst alles für mich aufgeben: Deine Familie, dein Zuhause, deine Freunde, dein Geld, dann bist du einsam und allein.
Ich nehme und nehme, bis du nichts mehr zu geben hast.
Bin ich fertig mit dir, wirst du froh sein, noch am Leben zu sein.
Wenn du dich an mich heran wagst, sei gewarnt - das hier ist kein Spiel.
Wenn ich die Chance bekomme werde ich dich verrückt machen, werde ich deinen Körper malträtieren, werde ich deine Gedanken kontrollieren, werde ich dich vollständig besitzen - deine Seele wird mir gehören.
Die Alpträume, die du hast in der Nacht, die Stimmen, die du in deinem Kopf hörst, der Schweiß und das Zittern, die Visionen, die du meinst zu sehen - ich möchte, dass du weißt es sind meine Geschenke.
Ab diesem Zeitpunkt ist es zu spät.
Du weißt es aus tiefstem Herzen, dass du mir gehörst und wir unzertrennlich sind.
Du bereust, dass du mit mir angefangen hast, alle tun das.
Aber du bist zu mir gekommen, nicht ich zu dir.
Du wusstest, dass es passiert.
Mehr als einmal wurde es dir gesagt.
Du hast meine Macht herausgefordert und du hast dich dafür entschieden.
Du hättest NEIN sagen und einfach gehen können.
Hättest du diesen Tag überstanden, was würdest du jetzt sagen?
Ich bin dein Meister, du bist mein Sklave.
Ich geh sogar mit dir, wenn du dich in dein Grab begibst.
Jetzt, wo wir uns begegnet sind: Wofür wirst du dich entscheiden? Wirst du es mit mir versuchen oder nicht?
Es hängt ganz von deiner Entscheidung ab.
Ich kann dir mehr Elend bringen, als es in Worte zu fassen ist.
Komm nimm meine Hand und ich zeig dir den Weg zur Hölle.

(Gedicht einer 14 jährigen Methabhängigen)

Inhalt

1. EINFÜHRUNG.....	1
2. AUSGANGSLAGE	2
3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
4. EMPFEHLUNGEN ZUR SUCHTPRÄVENTION UND ZUM UMGANG MIT SUCHTMITTELKONSUM.....	5
4.1 Konzept zur Suchtprävention	5
4.1.1 Beispiel: Konzept zur Suchtprävention in Schule	6
4.2 Anzeichen für problematischen Suchtmittelkonsum	8
4.2.1 Übersicht: Illegale Drogen	9
4.3 Verhalten bei Verdacht auf Drogenkonsum.....	12
4.3.1 Ein Leitfaden für den Kontakt mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen	12
4.3.2 Ein Leitfaden für schwierige Elterngespräche	14
5. KONKRETE BEISPIELE UND JURISTISCHE SACHVERHALTE	17
6. ANHANG	25
I Übersicht Drogensprache.....	25
II Muster Schweigepflichtentbindung	29
III Formulare zur Beobachtungs- und Gesprächsdokumentation	30
IV Ansprechpartner zum Themenfeld Drogen- und Suchtprävention	39
V Zum Weiterlesen	46
7. QUELLENNACHWEIS	48

Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wurde auf die weibliche Formulierung verzichtet. Gemeint sind jedoch immer sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personengruppen

1. EINFÜHRUNG

Die vorliegende Broschüre ist im Rahmen der Zusammenarbeit verschiedener Akteure des Präventionskreises des Landkreises Mansfeld-Südharz entstanden.

Der Präventionskreis Mansfeld-Südharz arbeitet auf der Grundlage des § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (SGB VIII) sowie des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und setzt sich aus Mitarbeitern aus der Präventionsarbeit sowie Vertretern von Netzwerken, Vereinen oder Einrichtungen zusammen.

Wesentliche Ziele des Präventionskreises sind u. a. die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für ihre Umwelt, eine vorausschauende Problemvermeidung sowie die Stärkung von Kompetenzen im Umgang mit legalen und illegalen Drogen.

Überregionalen und regionalen Medienberichten sowie Rückmeldungen vom Polizeirevier Mansfeld-Südharz, den Sucht- und Drogenberatungsstellen sowie den Schulsozialarbeitern im Landkreis Mansfeld-Südharz ist zu entnehmen, dass Drogen nach wie vor eine nicht unwesentliche Rolle in der Lebensrealität von jungen Menschen spielen und dabei v. a. der Konsum der Droge „Crystal“ stetig zunimmt.

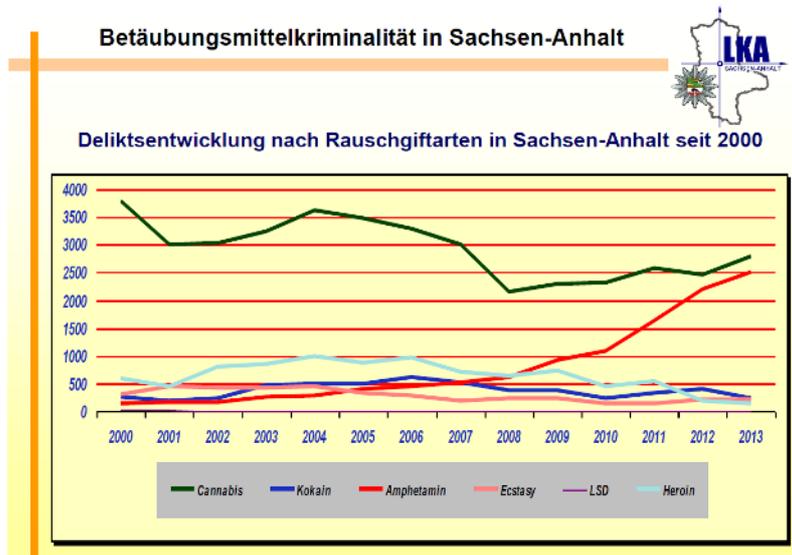
In der Broschüre der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. mit dem Titel „Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule“ heißt es „Seit Jahren begegnen uns und allen Fachkräften, die suchtpreventiv in und mit Schule arbeiten, dieselben Fragen: Wie merke ich, dass ein Schüler Drogen nimmt? Was kann ich tun? Wozu bin ich rechtlich verpflichtet?“. ¹ Ebenso ergeht es auch den Fachkräften in und um Schule im Landkreis Mansfeld-Südharz, so dass eine an regionale Entwicklungen und Bedarfe angepasste Handreichung durchaus notwendig erscheint. Dabei erfolgt eine Anlehnung an die eben genannte Broschüre sowie an den Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen mit dem Titel „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention“, herausgegeben von der BZgA, da diese als Empfehlung zum Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung wesentliche Punkte aufgreifen.

¹ LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. (Hg.): Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule. S. 7

2. AUSGANGSLAGE²

Die nachfolgenden Grafiken vom Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt geben einen kleinen Einblick in aktuelle Entwicklungen im Bereich der Betäubungsmittel.

Bezogen auf die Deliktentwicklung nach Rauschgiftarten in Sachsen-Anhalt seit 2000 ist vor allem eine Zunahme im Bereich der Amphetamine zu erkennen. Zu eben diesen zählt auch das Methamphetamin Crystal, dessen Anteil an Amphetaminen im Jahr 2013 bereits bei 55,8% lag und auch im Landkreis Mansfeld-Südharz zunehmend an Bedeutung gewinnt.

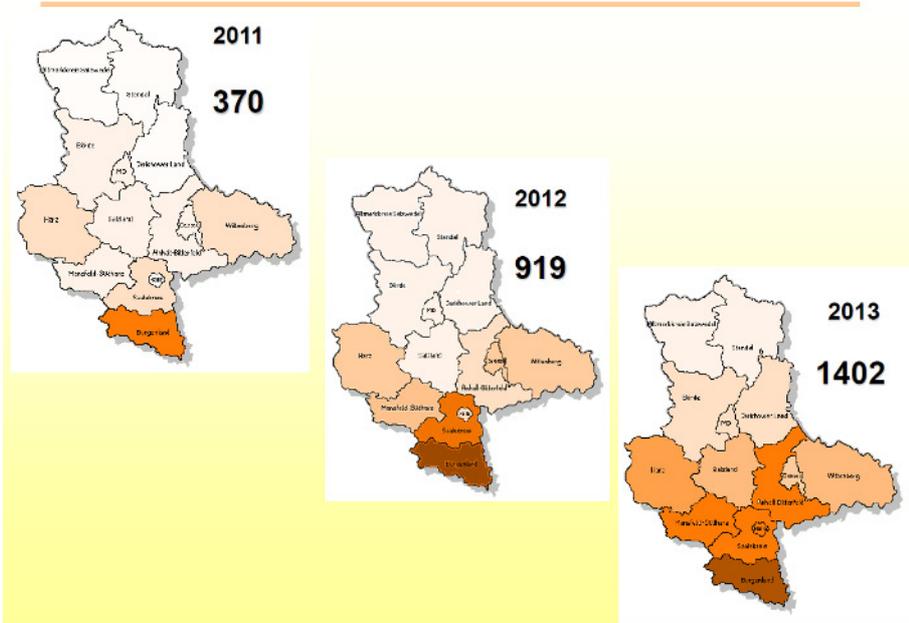


² vgl. Schröder, Stephan: Fachvortrag „Betäubungsmittelkriminalität in Sachsen-Anhalt“ zur Fachtagung: „Crystal in Sachsen-Anhalt: Neue Drogen – neue Antworten.(?)“. Magdeburg, 2014

Drogen- und Suchtgefährdung – Eine Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Wie der nachfolgenden Übersicht entnommen werden kann, breitet sich die Droge seit 2011 kontinuierlich vom Süden Sachsens-Anhalts Richtung Norden aus. Ein besonderer Handlungsbedarf in Bezug auf Suchtprävention und Umgang mit Suchtmittelkonsum im Landkreis Mansfeld-Südharz ergibt sich vor allem auch aus der stetigen Zunahme an Erstkonsumenten der Droge Crystal.

Entwicklung – Crystal (Methamphetamin)



Erstkonsumenten harter Drogen* (EKHD)



*Als Erstauffällige Konsumenten harter Drogen gelten Personen, die erstmals der Polizei oder dem Zoll im Zusammenhang mit harten Drogen in dem jeweiligen Berichtsjahr bekannt werden.

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

„Die UN-Kinderrechtskonvention legt das Recht von Kindern auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung fest.“³ Dabei liegt die Hauptverantwortung der Pflege, Erziehung und Entwicklung des Kindes laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch bei den Eltern. Mit diesem Erziehungsmonopol sind sie in alle Belange, die das Kind betreffen, einzubeziehen. Dies gilt ebenfalls im Kontext Schule, wobei Eltern natürlich im umgekehrten Fall zur Zusammenarbeit mit Schule verpflichtet sind.

Betrachtet man gesetzliche Regelungen aus dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Blickwinkel der Suchtprävention und des Umgangs mit Suchtmittelkonsum, ist der § 1, der den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und die Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe beschreibt, sowie der § 38, aus dem sich die Zuständigkeit der Schulbehörde für die Sucht- und Drogenberatung auf dem Hintergrund des Erziehungs- und Bildungsauftrages ergibt, wesentlich zu benennen.

Im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls tragen sowohl die Schulen als auch andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit verbringen, eine große Verantwortung. Das Personal unterliegt zwar i. d. R. der Verschwiegenheitspflicht (§203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen), welche allerdings auf Grund des Motivs des Kindeswohls durchbrochen werden kann und muss. „Die Gesetzgebung sieht hinsichtlich des Kinderschutzes für bestimmte Personen (insbesondere für Schulorgane) eine Anzeigepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde vor, wenn eine Entwicklungsgefährdung besteht. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn ein Kind bezüglich affektiver, intellektueller, körperlicher, gesundheitlicher oder rechtlicher Aspekte gefährdet ist.“⁴ Nachzulesen ist diese Regelung im § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung im Bundeskinderschutzgesetz.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Schweigepflichtentbindung eine Möglichkeit bietet, nicht gegen den § 203 StGB zu verstoßen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass diese in der Regel personenbezogen bzw. auf eine Hilfeleistung bezogen ist und sich ausschließlich darauf beschränkt. Personen, die nicht einbezogen sind, dürfen nicht über das anvertraute Geheimnis informiert werden. Eine Vorlage zur Schweigepflichtentbindung ist im Anhang auf Seite 29 dieser Broschüre zu finden.

³ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung: „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention“ Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen. S. 14

⁴ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung: „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention“ Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen. S. 14



4. EMPFEHLUNGEN ZUR SUCHTPRÄVENTION UND ZUM UMGANG MIT SUCHTMITTELKONSUM

Zunächst sind 3 wesentliche Punkte zu benennen:

Über Anzeichen von Substanzmissbrauch sollte niemals hinweg gesehen werden!

Orte, an denen Kinder und Jugendliche ihre (Schul,- Frei-) Zeit verbringen, stellen wichtige Handlungsfelder für die Suchtprävention dar!

Einer ganzheitlich angelegten Suchtprävention bedarf es ein konkretes Konzept zur Suchtvorbeugung sowie zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum!

4.1 Konzept zur Suchtprävention

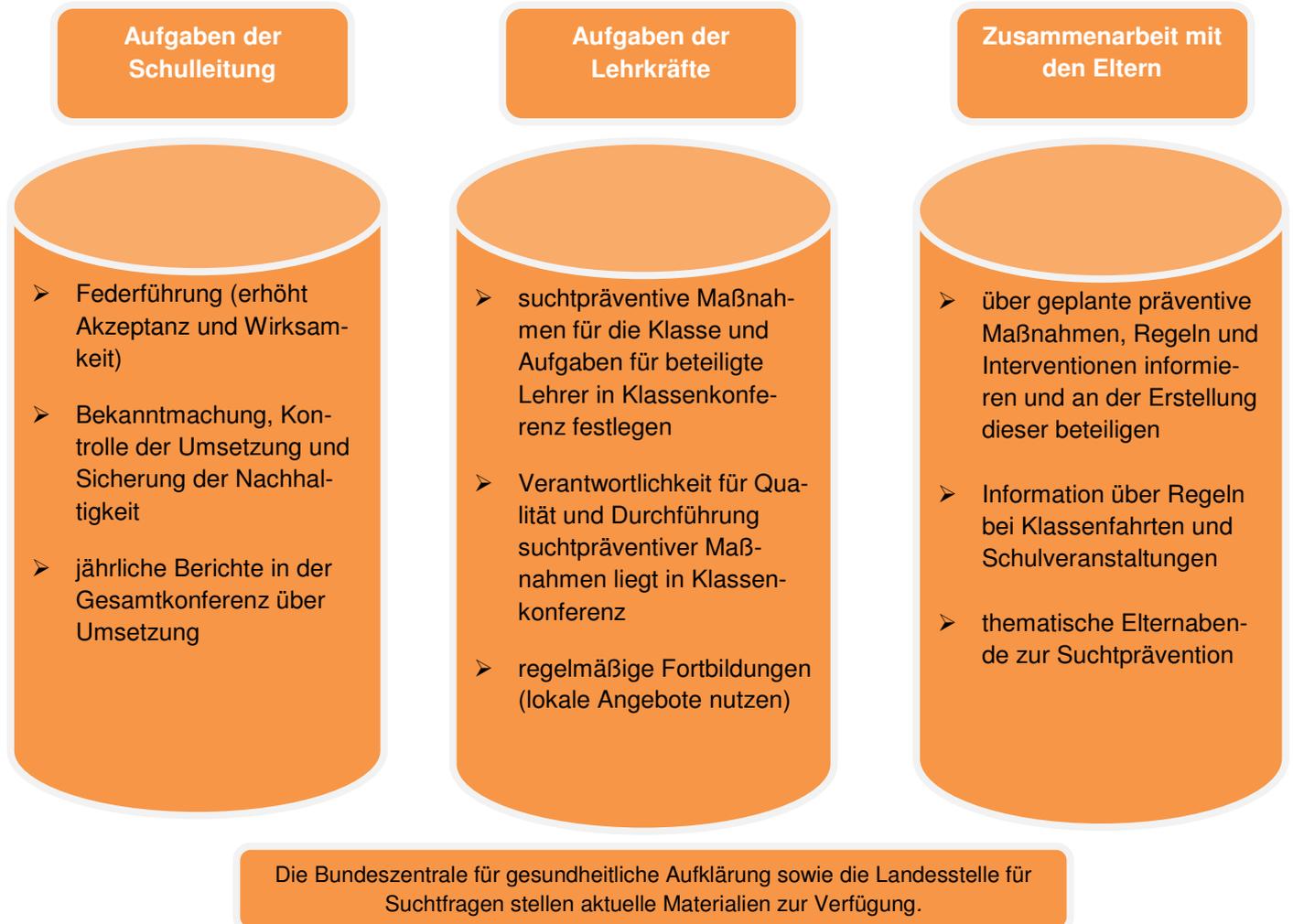
In vielen Einrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz finden bereits zahlreiche Aktivitäten zur Suchtprävention statt, wobei diese stets von den jeweiligen Möglichkeiten und Einschätzungen der Relevanz abhängen. Trotz aller Bemühungen und Offenheit dem Thema gegenüber fehlen jedoch in vielen Häusern suchtpreventive Konzepte, die Bestandteile „gelebter“ Leitbilder sind. In der Regel finden sich Anmerkungen zu legalen und illegalen Drogen lediglich in der Hausordnung im Sinne des Verbotes dieser Substanzen und keine Ausführungen zur Prävention oder zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, obwohl die Sicherheit auf struktureller Ebene eine wichtige Basis für eine konstruktive Problembearbeitung darstellt.

Was es bei der Erstellung eines Suchtpräventionskonzeptes zu beachten gibt:

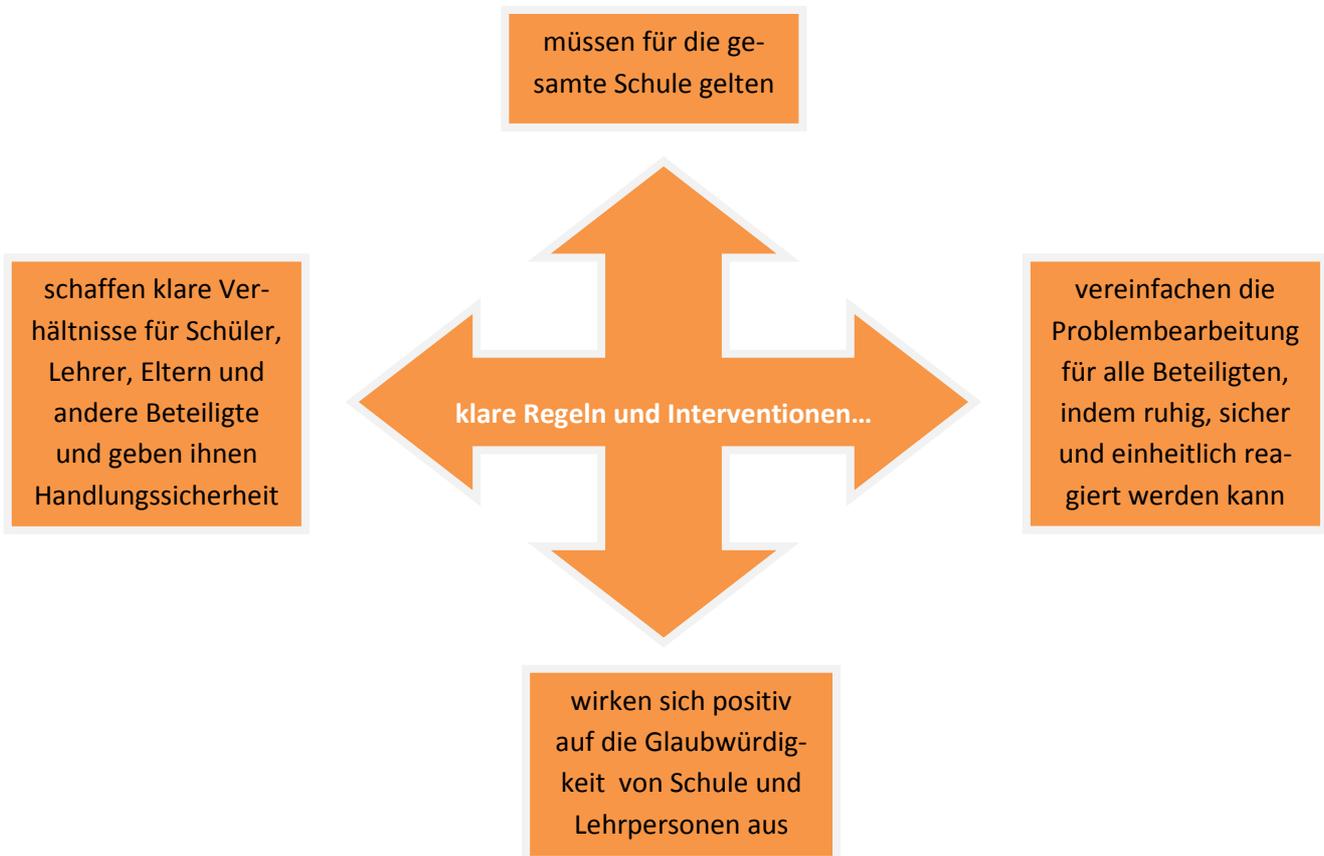
- vorhandenes Leitbild / Hausordnung o. ä. um Suchtprävention erweitern, statt ein weiteres Konzept zu erstellen
- Einbeziehen aller Beteiligten, z.B. in Form eines Suchtpräventionsteams (im Fall Schule: Vertreter der Eltern, Schüler, Lehrer sowie Schulsozialarbeiter und pädagogische Mitarbeiter), erhöht Akzeptanz und Bereitschaft zur Umsetzung
- die Rollen- und Aufgabenverteilung aller Akteure klären und aufeinander abstimmen
- möglichst konkrete Festlegungen zum Umgang mit den einzelnen Suchtmitteln sowie praktikable Vereinbarungen über das Vorgehen bei Fällen von Missbrauch
- Nachhaltigkeit durch Verbindlichkeit suchtpreventiver Festlegungen, die regelmäßig verifiziert und angepasst werden

4.1.1 Beispiel: Konzept zur Suchtprävention in Schule

Ein Konzept zur Suchtprävention in der Schule kann mit folgenden Elementen entwickelt werden:



Wesentlicher Teil eines schulinternen Konzeptes zur Suchtprävention stellt klare Regeln und Interventionen dar:



Bei der Festlegung von Regeln und Sanktionen können folgende Leitfragen hilfreich sein:

- Welche Regeln und Sanktionen gibt es bereits?
- Wie geht man in der jeweiligen Einrichtung damit um?
- Wie verbindlich sind sie?
- Was fehlt?

Wichtig ist, dass die Regeln und Sanktionen im Schulalltag zur Anwendung kommen und ebenfalls für Schulfeste und -ausflüge gelten.

Weitere hilfreiche Ausführungen für Schulen, auch zur hauseigenen Konzepterstellung, können folgenden Broschüren entnommen werden:

- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. (Hg.): Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule. 2. aktualisierte Auflage Magdeburg 2011. Magdeburg: Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt, 2011

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung: „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention“ Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen. Auflage 2.40.10.10. Niestetal: Silber Druck.

4.2 Anzeichen für problematischen Suchtmittelkonsum

Ein problematischer Suchtmittelkonsum kann sich vielfältig äußern. Bevor jedoch ein derartiger Verdacht ausgesprochen wird, sollte stets im Einzelfall genau abgeklärt werden, was hinter den Hinweisen steckt, denn diverse, auf den ersten Blick eindeutig erscheinende, Anzeichen können durchaus eine andere Ursache haben.

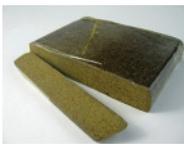
Nachfolgende Auffälligkeiten sind häufig Ausdruck eines Problems, auf das reagiert werden sollte, auch im Hinblick auf einen möglicherweise vorliegenden, problematischen Suchtmittelkonsum.



4.2.1 Übersicht: Illegale Drogen

	Amphetamin (Speed)	Heroin
Was ist...? Woraus wird... hergestellt?	<ul style="list-style-type: none"> vollsynthetische Substanz und Stammverbindung einer ganzen Substanzklasse weißliches Pulver, seltener auch als Tablette breite Verwendung in der Pharmazie (z.B. Ritalin) 	<ul style="list-style-type: none"> weißes bis braunes Pulver wird durch chemische Weiterverarbeitung von Rohopium gewonnen
Einnahme/ Konsumformen	<ul style="list-style-type: none"> wird üblicherweise gesnift seltener als Tablette geschluckt oder in alkoholfreien Getränken aufgelöst und extrem selten injiziert 	<ul style="list-style-type: none"> wird üblicherweise geraucht oder gesnift wird auch gespritzt, dies aber nur bei einer kleinen Gruppe von Usern
Wirkung (was passiert nach der Ein- nahme?)	<ul style="list-style-type: none"> unterdrückt Müdigkeit, Hunger, Durst erhöht Konzentration und Bewegungsdrang Verstärkung der Leistungsfähigkeit Gelassenheit, Zufriedenheit 	<ul style="list-style-type: none"> Heroin ist das stärkste Schmerzmittel der Welt wirkt stark beruhigend und angstlösend lindert körperliche und seelische Schmerzen User fühlen sich wie „in Watte gepackt“
Risiken/Folgen (direkt nach der Einnahme bzw. nach län- gerem Konsum	<p><u>Kurzzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Übelkeit, Herzrasen, Muskelkrämpfe, Angst, depressive Verstimmungen, Unruhe, Nervosität <p><u>Überdosierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> psychische Instabilität, in extremen Fällen starke Psychosen vor allem bei Mischkonsum unalkalulierbare Risiken, tödliche Folgen möglich <p><u>Langzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gewichtsverlust, Auszehrung des gesamten Körpers, massive Organschäden, langfristige Psychosen, Herzerkrankungen 	<p><u>Kurzzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Übelkeit, Krampfanfälle, Schockzustände v. a. wegen der Streckstoffe <p><u>Überdosierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Spanne zwischen verträglicher und tödlicher Dosis ist sehr gering hohes Risiko des Atemstillstands <p><u>Langzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Organschäden durch Streckstoffe hohes Hep-C / HIV Ansteckungsrisiko beim Injizieren verminderte Lebenserwartung
Suchtpotenzial	<ul style="list-style-type: none"> psychische Abhängigkeit bei hohem Dauerkonsum schnell möglich 	<ul style="list-style-type: none"> schnelle und starke psychische und körperliche Abhängigkeit, Droge mit dem höchsten Suchtpotenzial
Aussehen der Droge	<p>Speed, Pep (Amphetamin)</p> 	<p>Heroin</p> 

	Methyl-Amphetamin (Crystal)	Kokain
Was ist...? Woraus wird... hergestellt?	<ul style="list-style-type: none"> vollsynthetische Substanz auf Amphetaminbasis bei der Herstellung formt sich die Substanz zu länglichen Kristallen, welche farblos bis bräunlich sein können zum Konsumieren wird die Droge zerkleinert 	<ul style="list-style-type: none"> weißes Pulver, wird unter Verwendung chemischer Substanzen aus den Blättern des Kokastrauches hergestellt.
Einnahme/ Konsumformen	<ul style="list-style-type: none"> wird meist gesnift kann aber auch geraucht oder geschluckt (Getränke, Pille) werden, einige User injizieren die Substanz 	<ul style="list-style-type: none"> wird meistens gesnift seltener injiziert
Wirkung (was passiert nach der Einnahme?)	<ul style="list-style-type: none"> ähnliches Wirkspektrum wie Amphetamin, nur deutlich stärker und länger anhaltend stark erhöhte Hemmungslosigkeit überhöhtes Selbstvertrauen 	<ul style="list-style-type: none"> putscht auf und wirkt leistungssteigernd euphorisierend, Ausgelassenheit hohes Selbstvertrauen gesteigerte Lust und verstärkte Durchhaltefähigkeit beim Sex
Risiken/Folgen (direkt nach der Einnahme bzw. nach längerem Konsum)	<p><u>Kurzzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Schlafstörungen, Unruhe, Paranoia, Dehydrierung, physische und psychische Erschöpfung aufgrund der starken Wirkung <p><u>Überdosierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> führt zu mehrtägigen Wachzuständen und anschließendem Zusammenbruch, Tod v. a. bei Mischkonsum möglich <p><u>Langzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> schwere psychische und physische Folgen manifestierte Paranoia massive Organschäden teilweise stark verringerte Lebenserwartung 	<p><u>Kurzzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Herzrasen, Nasenbluten, Angstzustände, gesteigerte Aggressivität, Wahnvorstellungen <p><u>Überdosierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Kreislaufüberlastung, Herzversagen, Atemstillstand, leicht tödlich über zu dosieren <p><u>Langzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Schwächung des Immunsystems massive Organschäden sexuelle Dysfunktion hohes Risiko für Herz- und Hirninfarkt
Suchtpotenzial	<ul style="list-style-type: none"> starke psychische Abhängigkeit bei regelmäßigem Konsum schnell möglich 	<ul style="list-style-type: none"> schnelle und starke psychische Abhängigkeit
Aussehen der Droge	<p>Crystal, Meth (Methylamphetamin)</p> 	<p>Kokain</p> 

	Cannabis	MDMA (Ecstasy)
Was ist...? Woraus wird... hergestellt?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche Droge auf Basis der weiblichen Hanfpflanze ▪ Marihuana wird aus den getrockneten Pflanzenteilen, v.a. den Blüten, aber auch den Blättern gewonnen ▪ Haschisch und Haschisch-Öl werden aus dem Harz der Pflanze gewonnen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vollsynthetische, geruchslose Substanz, üblicherweise in Pillenform gepresst, kann aber auch als Pulver auftauchen ▪ wird den Amphetaminen zugerechnet, wenngleich die Wirkung abweicht
Einnahme/ Konsumformen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wird meist geraucht (kiffen), kann aber auch in Speisen und Getränken verarbeitet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlucken der Pillen ▪ Auflösen in Getränken ▪ seltener Sniefen
Wirkung (was passiert nach der Ein- nahme?)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ einerseits beruhigende, entspannende und aufhellende Wirkung ▪ andererseits aber auch eine leicht stimulierende Wirkung, Kreativität und Phantasie werden angeregt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entaktogene Wirkung, d.h. starke Erhöhung der Empathie, Aggressionen verschwinden völlig, man mag alle Menschen ▪ Wohlgefühl, erhöhter Bewegungsdrang (Tanzwut)
Risiken/Folgen (direkt nach der Einnahme bzw. nach län- gerem Konsum	<p><u>Kurzzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verstärkt die intrinsischen Gefühle des Users - ist er schlecht drauf, verstärkt sich dies, was als sehr unangenehm empfunden wird <p><u>Überdosierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übelkeit, Herzrasen, selten auch Psychosen, keine tödliche Wirkung <p><u>Langzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antriebslosigkeit, erhöhtes Krebsrisiko beim Rauchen, Schlafstörungen beim Absetzen, Entwicklung einer Abhängigkeit ▪ Cannabis ist v.a. für Menschen mit einer schizophrenen oder psychotischen Veranlagung gefährlich, da es diese Krankheitsbilder verstärkt 	<p><u>Kurzzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übelkeit, Herzrasen, „Überhitzung“, Dehydrierung, Gefühl der psychischen Erschöpfung nach Abklingen der Wirkung <p><u>Überdosierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Halluzinationen, Paranoia, Angstzustände, plötzlicher Herztod möglich <p><u>Langzeitfolgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlafstörungen, Leber- und Nierenschäden, Depressionen, Beeinträchtigungen des Kurzzeitgedächtnisses ▪ Hauptrisiko ist die schlechte Einschätzbarkeit der Pillen hinsichtlich der Wirkstoffstärke oder Inhaltsstoffe
Suchtpotenzial	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringer als jenes von Alkohol, aber psychische Abhängigkeit nach Langzeitkonsum möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ psychische Abhängigkeit in seltenen Fällen möglich
Aussehen der Droge	<p>Haschisch, Dope (Cannabis)</p>  <p>Marihuana, Gras (Cannabis)</p> 	<p>MDMA (Ecstasy)</p> 

4.3 Verhalten bei Verdacht auf Drogenkonsum

Besteht der dringende Verdacht auf Drogenkonsum sollte geklärt werden, ob die Befürchtungen tatsächlich zutreffen. Die nachfolgenden Punkte stellen dabei eine Orientierungshilfe dar und geben Anregungen, worauf geachtet werden sollte:

- Auffälliges Verhalten im Einzelgespräch ansprechen.
- Unter Umständen weitere Informationen über Vorkommnisse einholen.
- Die Gesamtsituation im Blick haben, d.h. auch Alter, Persönlichkeit, Umstände, Motive und Absichten, die einem Regelbruch zu Grunde liegen, sowie den Entwicklungsstand des Betroffenen beachten.
- Bei Bestätigung des Verdachts auf Drogenkonsum Information der Eltern ankündigen und diese kontaktieren.
- Zu beachten sind stets hausinterne Regelsysteme, wie bspw. die Gefährdungsmeldung im System Schule.
- Klärung der Frage der Selbst- und Fremdgefährdung und Einleiten entsprechender Maßnahmen.
- Bei wiederholten Vorfällen muss intensiv geprüft werden, wie es dem Betroffenen geht und worin die Ursachen seines Problemverhaltens liegen könnten.
- Ankündigung des weiteren Verlaufs, analog zum hausinternen Suchtpräventionskonzept, sowie Vereinbarung eines weiteren Gesprächstermins.
- Zur Unterstützung empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zu Fachpersonen (z.B. Drogen- und Suchtberatungsstelle oder Schulpsychologischer Dienst), um den Betroffenen und eventuell den Eltern professionelle Hilfe anbieten zu können.

Weitere Orientierungshilfen im Umgang mit konkreten Sachverhalten finden sie unter Punkt 5 dieser Handreichung.

4.3.1 Ein Leitfaden für den Kontakt mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen⁵

Um eine möglicherweise bestehende Drogenproblematik anzugehen, bedarf es in jedem Fall eines Gesprächs mit dem Betroffenen. Dieses sollte nie „zwischen Tür und Angel geführt“ werden oder

⁵ vgl. Kuehn-Velten, Jessika: Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft - Die Kinderschutz-Zentren – Fortbildung. LK MSH

neben einer anderen Tätigkeit herlaufen. Schwierige Gespräche gelingen in der Regel gut, wenn diese im Rahmen professioneller Gesprächsführung stattfinden.

Folgender Leitfaden dient zur Orientierung:

Die ersten Minuten sind in der Regel wegweisend für den weiteren Verlauf des Gesprächs!

Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist das Ziel des Gespräches? • Wie sind die Eltern in das Gespräch einbezogen / sollen sie einbezogen sein? • Worin könnte das Interesse des Kindes/Jugendlichen an dem Gespräch liegen? • Interesse am Kind/Jugendlichen und seinen Meinungen signalisieren • Kontakt in Ruhe
Ressourcen und Ängste	<ul style="list-style-type: none"> • Wie sicher fühlt sich die Fachkraft dabei, mit einem Kind/Jugendlichen das Gespräch zu führen? • Wo sind zusätzliche Ressourcen verfügbar? • Wie geht die Fachkraft damit um, wenn sich Vorannahmen über das Kind/den Jugendlichen als falsch herausstellen? • Was würde ein Scheitern des Gespräches mit dem Kind/Jugendlichen bedeuten? • Gibt es Befürchtungen der Fachkraft bezogen auf das Gespräch? • Wie sehr belastet die Situation des Kindes/Jugendlichen die Fachkraft? • Ist sie mit dem Kind/Jugendlichen identifiziert, und wie passt das zum Gesprächsanlass? • Wie ernst nimmt sie ein Kind/Jugendlichen dieses Alters mit seinen Gefühlen und Meinungen?
Kontaktaufnahme, Gesprächsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Fragen des Kindes/Jugendlichen erlauben • klare und einfache Benennung des Gesprächsanlasses • Aufmerksamkeit darauf, wo das Kind/der Jugendliche innerlich steht • eventuell nur Kontakt herstellen und ein zweites Gespräch planen • an der für das Kind/den Jugendlichen wahrnehmbaren Wirklichkeit anknüpfen • Neben- und Umwege erlauben und mitgehen
Sorge, Wahrnehmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgen benennen und beschreiben, die die Fachkraft sieht / sich um das Kind/den Jugendlichen macht (Ich-Botschaften) • mögliche Sorgen benennen, die das Kind/der Jugendliche haben könnte • die eigene Wahrnehmung der Fachkraft für die Situation benennen

	<p>nen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gut überlegen, ob und wann bereits mögliche Folgen benannt werden
Fragen, Sichtweisen und Abgleich	<ul style="list-style-type: none"> • Fragen nach den Sichtweisen des Kindes/Jugendlichen, den Bedeutungen, die diese für es haben, und den Folgen, die es/er möglicherweise für sich daraus ableitet • Ernstnehmen und Wertschätzen dieser Sichtweisen • Erlaubnis für Ambivalenz • Fragen nach Wünschen (und möglicherweise Befürchtungen) • keine falschen Zusagen und Versprechungen • Erlaubnis für Unterschiede in den Sichtweisen • Unterschiede und Folgen benennen
Bilanz und Vereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> • Benennen von Entscheidungen und Verantwortlichen • Was sind die nächsten Schritte?

Im Rahmen der geführten Gespräche sollte stets die differenzierte Fremd- und Selbstwahrnehmung von Betroffenen Beachtung finden. Die Konsumenten merken es in der Regel kaum oder gar nicht, dass sie sich durch ihren Substanzmissbrauch in ihrem Verhalten und ihrer Persönlichkeit verändern.

4.3.2 Ein Leitfaden für schwierige Elterngespräche⁶

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Empfehlung zum Führen von Elterngesprächen dar, wobei wesentliche Punkte benannt werden, die berücksichtigt werden sollten.

Wichtig ist zu beachten, dass Eltern in jeder Phase des Gespräches die Möglichkeit haben sollten, zu Wort zu kommen und die jeweilige Fachkraft für ihre sicher oft subjektive Meinung Verständnis zeigt. Darüber hinaus erweist sich das aktive Zuhören als zielführend. Die Fachkraft sollte sich vergewissern, dass sie ihren Gesprächspartner richtig verstanden hat, in dem sie das Gehörte kurz und prägnant wiedergibt und fragt, ob es auch so gemeint war.

Eltern sollten im Laufe des Gesprächs nicht vor vollendete Lösungen gestellt, sondern in die Suche nach Handlungsmöglichkeiten einbezogen werden. Das stärkt nicht nur ihr Selbstwertgefühl, sondern auch ihre Eigenverantwortung.⁷

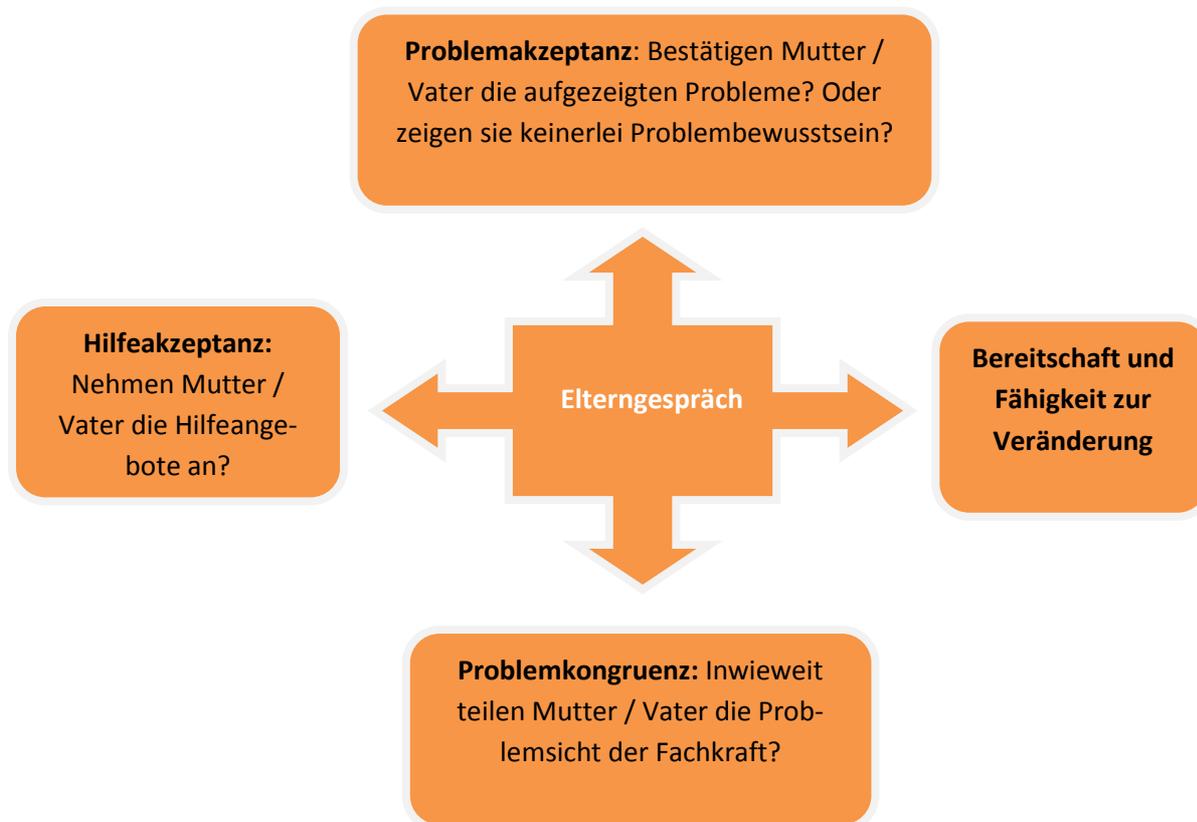
Ziel- und Ergebnisorientierung:

- regelmäßiges Zusammenfassen des Gesagten
- anschließendes Stellen von Fragen
- Impulse geben

⁶ vgl. Slüter, Ralf: Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft - Die Kinderschutz-Zentren – Fortbildung.LK MSH

⁷ vgl. www.schulleiter.de, 11.09.2014

Wesentliche Begriffe für das Elterngespräch:



Gesprächsleitfaden - Ablauf:

Auf Gespräch vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> • gut vorbereiten, Anhaltspunkte notieren • Interesse und Zeit, nicht in Stresssituationen • klares, realisierbares Ziel
Drei Schritte Strategie:	<ul style="list-style-type: none"> • die eigene Wahrnehmung mitteilen, Phänomene beschreiben • die persönlichen Reaktionen und die erkennbaren Folgen benennen • das eigene Anliegen zum Ausdruck bringen
Gesprächsbereitschaft fördern durch:	<ul style="list-style-type: none"> • Bemühungen und Grenzen der Eltern ernst nehmen • Blickkontakt herstellen; sprechen, wenn Blickkontakt besteht • Ich-Botschaften • zur Kooperation und Zusammenarbeit auffordern • konkrete und spezifische Aussagen statt Deutungen, Wertungen, Metaphern • Begrenzung auf das Bearbeitbare • nur das, was für Ziel wichtig ist, wird benannt • respektvoll anderen Sichtweisen gegenüber

Sichtweise einholen, Problembeschreibung aus anderer Sicht geben lassen	
Ggf. unterschiedliche Wahrnehmungen überprüfen, bzw. benennen	
Problembewusstsein fördern, indem man	<ul style="list-style-type: none"> • das Problem erneut beschreibt • zum Perspektivenwechsel auffordert • eine Interpretation anbietet • unausgesprochene Aussagen offen legt • mögliche Konsequenzen aufzeigt • ein festgefahrenes Gespräch abbricht
Erwartungen äußern bzw. Anweisungen erteilen	
Bilanz ziehen	<ul style="list-style-type: none"> • Was war Thema und Ziel? • Was wurde erreicht? • Wo gibt es Übereinstimmungen? • Was ist offen geblieben, wo gibt es Differenzen? • Sind neue Aspekte deutlich geworden? • Was sind die nächsten Schritte?

Phasen des Gesprächs:

- Kontaktphase (Wertschätzung der Eltern)
- Konfrontation mit den Indikatoren
- Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit
- Aushandeln der Vereinbarung
- Termin zur Überprüfung



5. KONKRETE BEISPIELE UND JURISTISCHE SACHVERHALTE

Die nachfolgenden Ausführungen sollen sowohl eine Grundlage zur fachlichen Diskussion darstellen, als auch zu mehr Handlungssicherheit verhelfen. Es werden Anregungen gegeben und Vorschläge gemacht, wie in Problemsituationen angemessen reagiert werden kann und Regeln umgesetzt werden können. Dabei erfolgt u.a. eine Orientierung an der bereits erwähnten Broschüre „Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule“.

Neben den gegebenen Empfehlungen gelten natürlich auch die jeweiligen **hausinternen Richtlinien** (Hausordnungen, (Suchtpräventions-)Konzepte, Regelkataloge, usw.) sowie **Gesetzestexte** (Grundgesetz, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Schulgesetz LSA mit entsprechenden Erlassen).

Grundsätzlich empfiehlt sich stets, einen Sachverhalt (wie z.B. der Umgang mit Drogen und Suchtgefährdung in der eigenen Einrichtung) so konkret wie möglich zu regeln und in jedem Fall Festlegungen allen Beteiligten bekannt zu machen (bestenfalls zusammen zu entwickeln) und ggf. die Einhaltung dieser schriftlich festzuhalten. Je konkreter der Umgang mit gewissen Sachlagen geregelt ist, umso höher ist die Handlungssicherheit der mit Problemlagen konfrontierten Personen. (*weitere Anregungen dazu unter Punkt 4.1*)

Verdacht auf Suchtmittelkonsum während des Besuchs oder vor dem Besuch einer Einrichtung

Das Kind / der Jugendliche verhält sich völlig anders als normalerweise (kichert herum, ist schläfrig/verlangsamt, hat rote Augen, usw.), wirkt angetrunken oder hat „eine Fahne“ (*weitere Hinweise dazu unter Punkt 4.2*). Vor allem dann, wenn körperliche Symptome in Verbindung mit auffälligen Verhaltensänderungen auftreten und dies auch bei weiteren Kindern oder Jugendlichen beobachtet werden kann, sollten sie einen möglicherweise vorliegenden Drogenkonsum in Betracht ziehen.

Vorgehen	
Das Kind / den Jugendlichen direkt zum Gespräch unter vier Augen bitten, ihm das aufgefallene Verhalten schildern und nach dem Grund fragen. Bei einer fadenscheinigen Erklärung kann der Verdacht auf Drogenkonsum geäußert und die Reaktion beobachtet werden.	
Suchtmittelkonsum wird abgestritten	Suchtmittelkonsum wird zugegeben
<ul style="list-style-type: none"> • Es muss die Entscheidung getroffen werden, ob das Kind / der Jugendliche trotzdem die Einrichtung verlassen muss. • Bei starkem Verdacht muss der Betroffene beaufsichtigt und abgeholt werden (Eltern). • Es empfiehlt sich, mit dem Kind / dem Jugendlichen gleich ein weiteres Gespräch zu vereinbaren und ihm anzukündigen, dass die Eltern informiert werden. • Gibt der Betroffenen den Konsum zu und 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind / den Jugendlichen abholen lassen. (Eltern) • Vereinbarung eines weiteren Gesprächs mit dem Konsumenten, Ankündigung der Information der Eltern und Angebot eines gemeinsamen Gesprächs mit den Eltern. • Information der Eltern über die Möglichkeit einer Beratung in der drobs Mansfeld-Südharz. • Erteilung des Auftrages an den Konsumenten-

<p>bittet darum, die Eltern nicht zu informieren, sollte dies nur in Erwägung gezogen werden, wenn von den Eltern kein konstruktives Verhalten oder sogar Gewalt zu erwarten ist. Ausnahme: Verschlechterung des Verhaltens und wiederholter Vorfall.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anonyme Beratung in der drobs Mansfeld-Südharz zur eigenen Absicherung nutzen. • Bei Information der Eltern sollte ihnen telefonisch mitgeteilt werden, dass ihr Kind aufgrund merkwürdigen Verhaltens nach Hause geschickt wurde und es den ausgesprochen Verdacht auf Drogenkonsum bestritten hat. • Gegenüber den Eltern nicht auf dem Verdacht beharren, ihnen aber nahelegen, auf ähnliche Anzeichen zu Hause zu achten. Hinweis auf die Möglichkeit einer anonymen Beratung in der drobs Mansfeld-Südharz. • Schule: Schulleitung und ggf. Klassenlehrer sollten immer über derartige Vorfälle informiert werden. Eine Regelung bzgl. der Information der Eltern könnte z.B. in einer Hausordnung verbindlich geregelt sein. 	<p>ten, sich in der drobs über die Gefahren des Drogenkonsums zu informieren (eventuell mit Bestätigung und als „Auflage“, um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schule: Information an die Klassenlehrkraft und die Schulleitung bzgl. des Vorfalls.
---	---

Ein Kind / ein Jugendlicher erzählt, dass es / er während des Besuchs oder vor dem Besuch der Einrichtung Suchtmittel konsumiert hat

Vorgehen
<ul style="list-style-type: none"> • Im Gespräch unter vier Augen die Motivation für das Verhalten erfragen: Zuhören, nicht werten! Eventuell eigene Beratung anbieten, Sorge deutlich machen und erklären, dass die Eltern informiert werden. • Information der Eltern mit Hinweis auf regionale Beratungsangebote. • Wenn der Konsument auf keinen Fall möchte, dass die Eltern informiert werden, sollte der eigene Status als Ansprechpartner nicht gefährdet und darauf verzichtet werden. Dem Konsumenten sollte ein Beratungsgespräch bei der drobs Mansfeld-Südharz zur Auflage gemacht werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die dort tätigen Fachkräfte der Schweigepflicht unterliegen. Ein Nachweis kann verlangt werden. • Es sollte deutlich gemacht werden, dass eine Wiederholung von Drogenkonsum vor oder während des Besuchs der Einrichtung oder eine negative Entwicklung des Verhaltens sofort zur Elterninformation und zu einer Ordnungsmaßnahme führt. • Schule: Information der Klassenlehrkraft und möglichst der Schulleitung mit der Bitte um absolute Verschwiegenheit. • Sollte beobachtet werden, dass sich das Verhalten des Konsumenten negativ entwickelt, kann



ein weiteres Beratungsgespräch bei der drobs Mansfeld-Südharz verlangt und die Eltern informiert werden.
 Unabhängig davon ist bei Verstößen auf die hausintern festgelegten Ordnungsmaßnahmen zurückzugreifen.

Ein Kind / Jugendlicher erzählt, dass es / er in der Freizeit Suchtmittel konsumiert oder gibt es auf Nachfrage zu

Vorgehen
<ul style="list-style-type: none"> • Im Gespräch unter vier Augen die Motivation für den Konsum erfragen. • Zuhören, nicht gleich werten! • Eventuell eigene Beratung anbieten, die Sorge deutlich machen und erklären, dass die Eltern informiert werden sollen. • Wenn der Konsument zustimmt, erfolgt eine Information der Eltern mit der Empfehlung der Inanspruchnahme eines Beratungsgesprächs bei der drobs Mansfeld-Südharz. • Wenn der Konsument das ablehnt, sollte der eigene Status als Ansprechpartner/in nicht gefährdet und auf die Elterninformation verzichtet werden. Ausnahme: Negative Entwicklung des Verhaltens und wiederholter Vorfall. • Das anonyme Beratungsgespräch bei der drobs Mansfeld-Südharz sollte dem Konsumenten unbedingt empfohlen werden. Ein Nachweis kann verlangt werden. • Schule: Information der Klassenlehrkraft und möglichst der Schulleitung.

Ein Kind / ein Jugendlicher berichtet vom Suchtmittelkonsum eines anderen Kindes / anderen Jugendlichen

Vorgehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Erkundigung nach den konkreten Beobachtungen • Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des berichtenden Kindes / des berichtenden Jugendlichen. • Wenn die Situation als besorgniserregend eingeschätzt wird, sollte mit dem betroffenen Kind / dem betroffenen Jugendlichen ein Gespräch geführt und nach den Gründen für das auffällige Verhalten gefragt werden. • Gibt das Kind / der Jugendliche eine einleuchtende Erklärung, muss entschieden werden, ob der Verdacht auf Drogen- oder Alkoholkonsum noch geäußert werden sollte. • Wirkt die Erklärung fadenscheinig, sollte der Verdacht geäußert und die Reaktion beobachtet werden. • Dem Kind / dem Jugendlichen wird der "Verdacht von verschiedener Seite" ohne Namensnennung (!) mitgeteilt und die Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. 	
Suchtmittelkonsum wird abgestritten	Suchtmittelkonsum wird zugegeben
<ul style="list-style-type: none"> • Dem Kind / dem Jugendlichen sollte die eigene Sorge deutlich gemacht und erklärt werden, dass die Absicht besteht, die Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Konsument sollte dazu motiviert werden, einen Beratungstermin in der drobs Mansfeld-Südharz wahrzunehmen. Ggf.



Drogen- und Suchtgefährdung – Eine Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz

<p>zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern kann angeboten werden. • Wird der Konsum zugegeben und darum gebeten, die Eltern nicht zu informieren, sollte dies nur in Erwägung gezogen werden, wenn von den Eltern kein konstruktives Verhalten oder sogar Gewalt zu erwarten ist. Ausnahme: Verschlechterung des Verhaltens und wiederholter Vorfall. • Zur eigenen Absicherung sollte eine anonyme Beratung der drobs Mansfeld-Südharz in Erwägung gezogen werden. • Schule: Schulleitung und ggf. Klassenlehrer sollten immer über derartige Vorfälle informiert werden. Eine Regelung bzgl. der Information der Eltern könnte z.B. in einer Hausordnung verbindlich geregelt sein. 	<p>könnte dies eine Auflage für den weiteren Besuch der Einrichtung sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Konsum vor oder während einer hausinternen Veranstaltung stattfindet, sollte es analog zur Hausordnung eine entsprechende Konsequenz geben (in Schule z.B. Tätigkeiten, die dem sozialen Zusammenleben dienen, wie z. B. den Klassenraum reinigen oder Papier auf dem Schulhof sammeln). • Zur eigenen Absicherung sollte eine anonyme Beratung der drobs Mansfeld-Südharz in Erwägung gezogen werden. • Schule: Schulleitung und ggf. Klassenlehrer sollten immer über derartige Vorfälle informiert werden. Eine Regelung bzgl. der Information der Eltern könnte z.B. in einer Hausordnung verbindlich geregelt sein. • Den Eltern sollte nahegelegt werden, auf Anzeichen von Drogenkonsum zu achten. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer anonymen Beratung in der drobs Mansfeld-Südharz kann gegeben werden.
--	--

Ein Kind / ein Jugendlicher berichtet davon, dass ein anderes Kind / anderer Jugendlicher in der Einrichtung mit Haschisch dealen soll

Vorgehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Es müssen Informationen bzgl. des Sachverhaltes eingeholt werden. • Werden die Informationen als vertrauenswürdig eingeschätzt, sollten diese der Einrichtungsleitung bzw. Schulleitung mitteilt werden. • Es empfiehlt sich nicht, die Polizei sofort einzuschalten, da die Ermittlungen (außer bei klar belastenden freiwilligen Zeugenaussagen) sehr schwierig sind. Oft ergibt sich keine Handhabe gegen den Dealer, was häufig zu der Haltung führt: „Mir kann keiner was!“. In den Augen Anderer erwirbt sich der Dealer möglicherweise einen zweifelhaften „Ruhm“, der eventuell zur Nachahmung bzw. „Gefolgschaft“ verleiten kann. • Besser ist das gemeinsame Vorgehen mit der Leitung in einem überraschenden Gespräch mit dem Beschuldigten. Dabei wird der Verdacht unterbreitet, ohne Quellen zu nennen. Der Beschuldigte kann sich dazu äußern. Die Hinzuziehung der drobs Mansfeld-Südharz ist sinnvoll. 	
Dealern wird abgestritten	Dealern wird zugegeben
<ul style="list-style-type: none"> • Im Gespräch gilt es dann zu klären, wie es zu einem Verdacht kommen konnte, ob der Schüler z. B. als Kiffer sehr bekannt ist, viel 	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Betroffenen wird im Gespräch deutlich gemacht, dass dies ein Fehlverhalten war, dass eine Wiederholung zum Verweis und

<p>über Drogen spricht oder so tut, als ob er Drogen besorgen könne oder ob er Feinde habe, die ihm übel nachreden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht selten gibt der Beschuldigte zu, ab und zu zu konsumieren. • Es wird deutlich gemacht, dass bei einem nächsten Verdacht der Verweis (Hausverbot) und die Einschaltung der Kriminalpolizei erfolgen würden und es wird verabredet, wie der Beschuldigte sich in Zukunft verhalten soll, damit kein neuer Verdacht aufkommen könne: <ol style="list-style-type: none"> 1. sich von anderen Konsumenten fern halten; 2. nicht mehr über Beschaffung und Konsum von Drogen sprechen; 3. klar ablehnen, Drogen mitzubringen; 4. deutlich machen, dass man Ärger bekommen habe und sich (künftig) aus allen Geschäften dieser Art heraus halten werde. • Information über die Unterrichtung der Eltern. • Sollte der Beschuldigte dies auf keinen Fall wünschen und einleuchtend begründen, so sollte es zur Auflage gemacht werden, einen Beratungstermin in der drobs Mansfeld-Südharz wahrzunehmen (Nachweis). • Der Beschuldigte soll informiert werden, dass bei einem neuen Verdacht oder bei Verschlechterung des Verhaltens die Eltern eingeschaltet werden müssen. • Wenn die Eltern informiert werden, sollte dies zunächst telefonisch erfolgen, von mehreren Informanten gesprochen und keine Namen genannt werden.⁸ 	<p>zur sofortigen Einschaltung der Kriminalpolizei führen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er wird gefragt, ob er bereit ist, sofort jegliche Tätigkeiten in dieser Richtung zu unterlassen und wird nachdrücklich darauf hingewiesen, wie er sich in Zukunft zur Vermeidung eines weiteren Verdachtes zu verhalten habe. (1-4) • Der Betroffene soll sich mit einer Bestrafung einverstanden erklären, deren Ziel es ist, etwas für die soziale Gemeinschaft zu tun. • Eine sichtbare Form der Bestrafung ist wichtig, damit auch Mitwisser wahrnehmen können, dass auf Dealen ernste Konsequenzen erfolgen. • Wenn Adressen und Personen außerhalb der Einrichtung bekannt werden, sollte über die Leitung die Polizei informiert werden. • Schule: Schulleitung und ggf. Klassenlehrer sollten immer über derartige Vorfälle informiert werden. Eine Regelung bzgl. der Information der Eltern könnte z.B. in einer Hausordnung verbindlich geregelt sein. • Den Eltern sollte nahegelegt werden, auf Anzeichen von Drogenkonsum oder des Dealens zu achten. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer anonymen Beratung in der drobs Mansfeld-Südharz kann gegeben werden.
---	--

⁸ Formulierungsbeispiel: „Ich habe heute ein Gespräch mit Ihrer Tochter geführt, weil ich einige Informationen hatte, dass sie angeblich dealen soll. Es war ein Gespräch unter vier Augen, über das keinerlei Vermerke gemacht werden, deshalb telefoniere ich mit Ihnen und schreibe Ihnen nicht. Ihre Tochter hat den Vorwurf der Dealerei bestritten und wir gehen erst einmal davon aus, dass der Verdacht nicht gerechtfertigt ist. Wir haben Ihre Tochter gebeten, alles zu vermeiden, was einen neuen Verdacht hervorrufen würde und hoffen, dass damit die Sache erledigt ist. Sollten Sie Beratung für sich oder auch für Ihre Tochter wünschen, so kann ich Ihnen die drobs Mansfeld-Südharz empfehlen. (...) (Fortführung auf Seite 22)



<ul style="list-style-type: none"> • Schule: Schulleitung und ggf. Klassenlehrer sollten immer über derartige Vorfälle informiert werden. Eine Regelung bzgl. der Information der Eltern könnte z.B. in einer Hausordnung verbindlich festgehalten sein. 	
---	--

Verhalten bei Verdacht auf den Konsum von Heroin, Kokain, Ecstasy (XTC), Crystal u. ä.

Vorgehen
<ul style="list-style-type: none"> • Sollten Verdachtsmomente auf den Konsum o.g. illegaler Substanzen bestehen, sollte zunächst hausintern darüber beraten werden (z.B. mit Schulleitung bzw. Leiter der Einrichtung). • Sie sollten sich unbedingt Rat in einer fachlich versierten Einrichtung der Suchthilfe, wie bspw. der drobs Mansfeld-Südharz, holen um das weitere Vorgehen zu planen. • Ggf. ist die Polizei zu informieren.

Juristisches Wissen im Überblick:

Mitführen von Betäubungsmitteln

Betäubungsmittel dürfen nach dem BtMG⁹ grundsätzlich nicht mitgeführt werden, auch nicht in geringen Mengen. Eine Straftat ist bereits mit dem Besitz von Drogen vollendet, so dass demnach den Betroffenen eine Strafverfolgung aufgrund des Drogenbesitzes droht. Werden Betäubungsmittel in einer Einrichtung gefunden, können diese aber nach vorheriger Rücksprache bei der Polizei abgegeben werden.

Mitführen von „geringen Mengen“ einer Droge und der gewerbsmäßige Handel

Wird nur eine „geringe Menge“ einer Droge mitgeführt, schließt das den gewerbsmäßigen Handel nicht aus. Gewerbsmäßig handelt auch, wer nur geringe Mengen an Betäubungsmitteln umsetzt und dabei in der Absicht handelt, sich durch den regelmäßigen Verkauf eine dauernde Einnahmequelle zu erschließen (kurz: wer den Drogenhandel als "Gewerbe" betreibt). Gewerbsmäßiger Handel ist in jedem Fall strafrechtlich relevant und wird mit empfindlichen Strafen (§ 29 Abs. 3 BtMG - Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) geahndet. Beim Umgang mit einer "geringen Menge" besteht nach § 31a BtMG aber die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen einer Betäubungsmittelstraftat (bspw. Erwerb oder Besitz) einstellt. Einen Anspruch auf Verfahrenseinstellung gibt es allerdings nicht. Die Staatsanwaltschaft wird das Verfahren beispielsweise dann nicht einstellen, wenn die Tat Bezüge zum Straßenverkehr hatte oder mit ihr die Gefahr der Nachahmung durch unbeteiligte Dritte verbunden ist. Auf die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung sollte man sich demnach nie verlassen. In der Broschüre „Suchtmittel an Schulen“ heißt es dazu: „Zu beachten ist bei

(...) Diese hat Schweigepflicht und wird niemandem etwas über die Beratung mitteilen, so dass Sie sich ganz unbesorgt und ausführlich dort beraten lassen können.“ vgl. LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. (Hg.): Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule. S. 19f.

⁹ Betäubungsmittelgesetz

dem Auffinden auch von kleinen Mengen etwa in Schulen oder sonstigen jugendöffentlichen Einrichtungen, dass dort immer von einer Fremdgefährdung auszugehen ist, da die Tat Anlass zur Nachahmung geben kann. Die Zuordnung auch kleiner Mengen Rauschgift schließt bei diesem Personenkreis grundsätzlich eine Anwendung des § 31 a BtMG aus. Dies gilt im Übrigen auch für sonstige jugendöffentliche Einrichtungen wie Jugendheime, Kasernen, Sportvereine oder Jugendzentren.“¹⁰

Mitführen einer „nicht geringen Menge“ einer Droge

Mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG außerdem bestraft, wer mit Betäubungsmitteln "in nicht geringer Menge" umgeht (bspw. Handel treibt oder besitzt). Die "nicht geringe Menge" richtet sich nach dem Wirkstoffgehalt der Drogen.

Informationspflicht der Eltern im Kontext Schule¹¹

Das Mitteilen von Problemen hängt in der Regel sehr mit der Beziehungsqualität zu einer Person zusammen und weniger mit der Funktion dieser (Sozialarbeiter oder Vertrauenslehrer). Lehrer, denen im beruflichen Rahmen ein Geheimnis (z.B. der Suchtmittelkonsum eines Schülers) mitgeteilt wird, müssen dieses nach § 203 StGB, auch in Hinblick auf die Eltern, schützen. Dem gegenüber steht allerdings der Artikel 6 Abs. 2 i.V. m. Artikel 7 Abs. 1 GG, woraus hervorgeht, dass die Lehrkräfte verpflichtet sind, Eltern zu unterrichten, denn ihnen obliegt in erster Linie die Pflege und Erziehung des Kindes.

Trotz dessen kann es in Einzelfällen sinnvoll sein, die Eltern erst zu einem späteren Zeitpunkt über Vorkommnisse zu informieren, um zunächst gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen eine Vorgehensweise zu entwickeln und das Vertrauensverhältnis zu berücksichtigen. Die Eltern nicht zu informieren kann darüber hinaus auch im Interesse des Kindeswohls notwendig sein, wenn zum Beispiel durch die Information der Eltern ein Heilerfolg gefährdet werden würde. Dann müssen jedoch alle Umstände des Einzelfalls (z.B. Alter, Reife, familiäre Beziehungen, usw.) berücksichtigt werden. Im Regelfall gilt allerdings, dass die Pflicht zur Unterrichtung der Eltern der Schweigepflicht vorgeht. Im Falle der Volljährigkeit eines Schülers heißt es in der Broschüre „Suchtmittel an Schulen“ dazu: „Ist die Schülerin bzw. der Schüler bereits volljährig, so war aufgrund des Art. 6 Abs. 1 GG zwar eine Informationspflicht gegenüber den Eltern vorgesehen. Zugleich wurde aber jedoch die Erreichung der Volljährigkeit dem Recht der Schülerin und des Schülers auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eine größere Bedeutung beigemessen. Zwischenzeitlich wurde im Anschluss an die Ereignisse am Gutenberg Gymnasium Erfurt im Jahre 2001 eine Öffnung der Informationspflicht vorgenommen. Danach gilt im Zweifel, dass sowohl bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern als auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern in Fällen des Drogenmissbrauchs die Eltern wohl informiert werden dürfen.“¹²

¹⁰ Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. S. 31

¹¹ vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. S. 13 f.

¹² Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. S. 14

Körperliche Untersuchungen und Taschenkontrollen¹³

Eine körperliche Untersuchung und / oder Kontrolle aufgrund eines Verdachtes des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln ist ausschließlich den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaft) gestattet. Anderen Personen, wie bspw. Pädagogen, ist es nicht erlaubt, Durchsuchungen, Sicherstellungen und körperliche Durchsuchungen durchzuführen oder gar eine Urinprobe anzuordnen. Sollte ein Täter auf frischer Tat ertappt werden, ist es in diesem Fall gestattet, die betreffende Person zu stellen und bis zum Einsetzen der Polizei festzuhalten. Sollte die Möglichkeit einer Taschenkontrolle aufgrund eines Verdachtes des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln in der Hausordnung aufgeführt sein, ist auch diese Regelung keine Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Ordnungsmaßnahme.

Besteht für eine Lehrkraft die Verpflichtung, einen volljährigen Schüler, bei dem Suchtmittelkonsum vermutet wird, abzuhalten, mit dem PKW zu fahren?¹⁴

Wenn ein volljähriger Schüler unter erkennbarem Drogeneinfluss steht, besteht grundsätzlich die Verpflichtung, ihn vom Führen eines Kraftfahrzeuges abzuhalten. Dies ergibt sich im Besonderen aus der Verpflichtung als Lehrkraft zur Fürsorge gegenüber Schülern. Juristisch handelt es sich um eine sogenannte Nebenpflicht.

¹³ vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. S. 17

¹⁴ vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. S. 21



6. ANHANG

I Übersicht Drogensprache

A	
Acid	Szenebegriff für LSD
Affen schieben	starke Entzugserscheinungen bei Opioiden (Heroin) haben
Amphe	Szenebegriff für Amphetamin/Speed
Anfixen	zum Konsumieren anregen
B	
Bad trip	Drogenwirkung wird als schlecht/bedrückend erfahren
Besteck	Utensilien zum intravenösen Konsum
Benzos	Benzodiazepine, starke rezeptpflichtige Beruhigungsmittel
Blubbern	Cannabis mit einer Bong rauchen
Breit sein	unter Cannabiswirkung stehen
Braunes	Szenebegriff für Heroin
Bombe	Szenebegriff für in Zigarettenpapier eingewickelte Substanzen, die dann geschluckt werden; üblicherweise chemische Drogen
Bong	Wasserpfeife zum Cannabisrauchen
C	
„C“	Szenebegriff für Methamphetamin
Cannabis	Fachname für die weibliche Hanfpflanze, welche als Droge Anwendung findet
Clean (klien)	drogenabstinent sein
Crack / Freebase	starke Stimulanzdroge, wird geraucht und aus Kokain gewonnen
Craving	Begriff für starkes Verlangen nach einer Droge
Crystal	Szenebegriff für Methamphetamin
D	
Dealer (Dieler)	Drogenhändler
Dope (doup)	Szenebegriff für Haschisch
Downer	Oberbegriff für Medikamente und Drogen, welche eine beruhigende, entspannende, antidepressive und einschläfernde Wirkung haben, z.B. Alkohol, Opiate, Cannabis, Benzos
Drobs	Name der Drogen- und Suchtberatungsstellen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
Drücken	Drogen intravenös konsumieren
E	
Ecstasy	Szenebegriff für MDMA
Einwerfen	oralen Konsum, üblich z.B. bei MDMA
F	
Fixen	Szenebegriff für intravenösen Konsum
Fixer	Konsument welcher intravenös konsumiert

Flash	schnelles und starkes Einsetzen der Wirkung einer Droge
Flash-Back	das Wiederkehren von Rauschsymptomen ohne vorherigen Konsum
Fressflash	starker Appetit infolge von Cannabiskonsum
Laberflash	starker Rededrang infolge Konsums. Bei vielen Drogen zu beobachten
G	
Ganja	Szenename für Marihuana
GHB / GBL	Fachbegriff für Liquid Ecstasy, Gammahydroxybuttersäure
Goldener Schuss	beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Spritzen einer tödlichen Überdosis von Heroin
Gras	Szenebegriff für Marihuana
H	
H (Äitsch)	Szenebegriff für Heroin
Haschisch, Hasch	Name des gepressten Harzes der Cannabispflanze
Hängenbleiben	eine drogeninduzierte Psychose erfahren nicht mehr ganz runter kommen
Headshop	Geschäfte, die Rauchutensilien für Cannabiskonsumern verkaufen
High (hai)	bezeichnet die Phase des Rausches, bei dem die Wirkung am stärksten da ist
Horror-Trip	unerwünschte, stark beängstigende Wirkung infolge des Konsums; tritt üblicherweise bei Mischkonsum und Überdosierung von Halluzinogenen auf
I	
Ice	Szenebegriff für ein verstärktes, hochreines Methamphetamin, welches geraucht wird
J	
Joint (Dschoint)	gedrehte Zigarette mit Cannabisbeimengung
Junkie (Dschantie)	abwertender Begriff für Drogenabhängige (Engl: Junk=Müll, Schrott)
K	
Ketamin, Keta, K, Special-K	Ketamin ist ein legales Beruhigungs- und Narkosemittel, welches auch eine dissoziative und bewusstseinverändernde Wirkung besitzt
Kiffen	Cannabis rauchen
Koks	Szenebegriff für Kokain
L	
Linken, ablinken	täuschen, betrügen
Liquid Ecstasy	Szenename für GHB; irreführender Name - Substanz hat nichts mit Ecstasy zu tun
LSD	Fachname für eine halluzinogen wirkende Substanz (LysergSäureDiäthylamid)
M	
Magic Mushrooms	Szenename für Psilocybinhaltige Pilze, welche Halluzinationen hervorrufen, auch Pilze, Psilos oder Zauberpilze genannt
Marihuana	getrocknete Blüten- und Pflanzenteile der Cannabispflanze
MDMA	Fachname für Ecstasy, (3,4-Methylendioxy-N-methylamphetamin)

Mische	Szenebegriff für eine fertige Cannabis-Tabak-Mischung, die dann in der Bong oder Pfeife geraucht wird
Mischkonsum	zeitgleicher Konsum von min. 2 psychoaktiven Substanzen (Droge + Droge inkl. Alkohol; Medikamente + Droge inkl. Alkohol); Wechselwirkungen zwischen den Substanzen sind teilweise schwer vorhersehbar; von harmlosen bis tödlichen Wechselwirkungen ist vieles möglich
P	
Pappe	Szenebegriff für LSD, welches ein Trägermaterial braucht.; üblicherweise ist dies Löschpapier oder eben Pappe
Papers	(große) Zigarettenblättchen zum Jointbau
Pep	Szenebegriff für Amphetamin auch Speed genannt
Pille	Szenebegriff für Partydrogen in Pillenform, meist ist Ecstasy gemeint
Pilze	Szenename für ungiftige, Halluzinationen hervorrufende Pilze, siehe Psillos
Plombe	in Plastikfolie verpackte Verbrauchseinheit von Heroin oder Kokain
Psilos	Szenename für Psilocybinhaltige Pilze; rufen Halluzinationen hervor
R	
Räuchermischungen	siehe Spice
Runterkommen	beschreibt die Phase des Rausches, bei dem die Wirkung nachlässt; je nach Droge begleitet durch mehr oder weniger negative Gefühle
S	
Safer Use	Regeln des Konsums, welche das gesundheitliche Risiko verkleinern, z.B. Spritzbesteck nicht teilen
Szene	Drogenmilieu
Shit	Szenename für Haschisch, Cannabis
Sniefen	nasaler Konsum einer pulverförmigen Droge
Space-Cookies	Cannabishaltiges Gebäck
Speed	Szenename für Amphetamin
Spice	Szenename für Mischungen aus getrockneten Kräuter und Pflanzenteilen, welche mit chemischen Cannabinoiden versetzt werden; wird als legaler Cannabisersatz geraucht, ist aber häufig schädlicher
Stoff	Szenebegriff für Droge
Stoned	mit Cannabis berauscht sein
Strecken	Vermischen der Droge mit bestimmten Streckstoffen wie Natron, Traubenzucker, Aspirin usw. , um auf diese Weise die Menge zu erhöhen und mehr verkaufen zu können; üblich bei teil- und vollsynthetischen Drogen, wie den Amphetaminen, Kokain oder Heroin; Streckstoffe können völlig harmlos sein (Traubenzucker) aber auch potenziell tödlich (Strichnin)
Substitution	medizinische Behandlung von Opioidabhängigen, mittels kontrollierter Ersatzdrogenabgabe (Substituten)
T	
Teile	Szenebegriff für Pillen wie Ecstasy

Trip	Szenebegriff bei Konsum von Halluzinogenen und seltener MDMA
THC	Rauschhervorrufender Stoff in der Cannabispflanze. (Tetrahydrocannabinol)
Tüte	Szenebegriff für einen Joint
Turkey	Szenebegriff für einen Heroinentzug, welcher mit schweren körperlichen Entzugserscheinungen einhergeht
U	
Upper	Oberbegriff für Medikamente und Drogen, welche eine stimulierende, aufputschende und antriebssteigernde Wirkung haben, z.B. Amphetamine, Kokain, Crack und Koffein
User	Drogenkonsument
V	
Vaporizer	Inhalationsgerät, welches die Kräuter und Pflanzenteile verdampft; dabei entstehen keine Benzole, Teere usw.; nahezu schadstofffreier Konsum von Tabak und Cannabis ist damit möglich
W	
Weißes	Szenename für Kokain
X	
XTC	Abkürzung für MDMA, auch Ecstasy
Y	
Yaba	Szenename für Methamphetamin
Z	
Zauberpilze	Szenename für Psilocybinhaltige Pilze, welche Halluzinationen hervorrufen



II Muster Schweigepflichtentbindung

Name des Kindes /Jugendlichen : _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

**Hiermit entbinde ich _____
gegenüber folgenden Personen: _____ (Name, Funktion)**

Alle für den Hilfeprozess als notwendig erachtete Personen/Personengruppen ohne konkrete Namensbezeichnung

Eingeschränkt hinsichtlich folgender Fragen:

von der Schweigepflicht.

Hiermit entbinde ich folgende Personen gegenüber der o.g. Person von der Schweigepflicht:

Alle für den Hilfeprozess als notwendig erachtete Personen/Personengruppen ohne konkrete Namensbezeichnung

Eingeschränkt hinsichtlich folgender Fragen:

Diese Einwilligung umfasst alle Tatsachen und Erklärungen, die der o.g. Person anvertraut wurden. Die Entbindungserklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Kind bzw. Jugendlicher / Sorgeberechtigter



III Formulare zur Beobachtungs- und Gesprächsdokumentation

BEOBACHTUNGSBOGEN¹⁵

Name (ggf. Klasse): _____ Zeitraum: _____

Wie äußert sich die Auffälligkeit: _____

Gefühle & Gedanken des Lehrers/Erziehers/Betreuers: _____

Ressourcen des Kindes/Jugendlichen: _____

Was können Ursachen sein (Hypothesen)? _____

Denkbare (mehrere) Lösungsmöglichkeiten: _____

Dafür / Dagegen spricht (Bewertung): _____

¹⁵ vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. S. 36



Drogen- und Suchtgefährdung – Eine Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz

7. Welche Unterstützung brauchst du, von wem? _____

8. Was passiert, wenn sich bis zum nächsten Gespräch keine eindeutige Veränderung zeigt? _____

Nächstes Gespräch findet statt am: _____

Unterschriften der Anwesenden: _____



ÜBERPRÜFUNGSGESPRÄCH¹⁷

Name (ggf. Klasse): _____

Datum: _____

Anwesende: _____

1. Was war unsere letzte Abmachung? _____

2. Was ist seit dem letzten Gespräch besser geworden? _____

3. Was ist in der Zeitspanne zwischen dem letzten Gespräch und heute vorgefallen? (Beobachtungsbogen) _____

4. Was möchtest du in der nächsten Zeit verändern? _____

5. Wie kannst du es schaffen? Wie sehen die ersten Schritte aus? _____

¹⁷ vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. S.



Drogen- und Suchtgefährdung – Eine Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz

15. Welche Unterstützung brauchst du, von wem? _____

16. Was passiert, wenn sich bis zum nächsten Gespräch keine eindeutige Veränderung zeigt? _____

Nächstes Gespräch findet statt am: _____

Unterschriften der Anwesenden: _____



SANKTIONSGESPRÄCH¹⁹

Name (ggf. Klasse): _____

Datum: _____

17. Was war unsere letzte Abmachung? _____

18. Was ist seit dem letzten Gespräch besser geworden? _____

19. Was ist in der Zeitspanne zwischen dem letzten Gespräch und heute vorgefallen?

(Beobachtungsbogen) _____

20. Was möchtest du in der nächsten Zeit verändern? _____

21. Wie kannst du es schaffen? Wie sehen die ersten Schritte aus? _____

¹⁹ vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. S. 42



IV Ansprechpartner zum Themenfeld Drogen- und Suchtprävention

Anerkannte Sucht-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Mansfeld-Südharz

drobs Mansfeld-Südharz

Sucht- und Drogenberatungsstellen in Sangerhausen

Adresse: Bahnhofstraße 33
06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 – 57 01 08

e-Mail: Bärbel Haselhuhn (Beratung): bhaselhuhn@paritaet-lsa.de
Katrin Klingebiel (Beratung/Therapie): kklingebiel@paritaet-lsa.de
Thomas Köhler (Beratung/Akupunktur): tkoehler@paritaet-lsa.de
Claudia Lottermoser (Verwaltung): clottermoser@paritaet-lsa.de

drobs Mansfeld-Südharz

Sucht- und Drogenberatungsstellen in Luth. Eisleben

Adresse: Markt 57
06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon: 03475 – 7 11 99 52

e-Mail: Moritz Herzer (Beratung) mherzer@paritaet-lsa.de
Nancy Otto (Beratung/Außenstelle) notto@paritaet-lsa.de
Bettina Zinke (Verwaltung) binke@paritaet-lsa.de

Außenstelle Hettstedt

Adresse: Robert-Koch-Straße 8
06333 Hettstedt

Telefon: 01523 – 8591691

Web: www.drobs-msh.de

Die Beratungsstellen der drobs Mansfeld-Südharz können auch bei nicht stoffgebundenen Suchten, wie bspw. bei PC- oder Magersucht, aufgesucht werden.

Ab sofort wird die Drogenberatung in Eisleben auch aufsuchend tätig. Vorerst allerdings ausschließlich im Stadtgebiet Eisleben und der direkten Umgebung.

Über die Angebote der drobs hinaus können auch Selbsthilfegruppen aufgesucht werden. Betroffene können sich diesen nicht nur nach erfolgreicher Entgiftung / Entwöhnung anschließen, sondern sich auch im Vorfeld ratsuchend an die Teilnehmer wenden. Kontakte und Ansprechpartner regionaler sowie überregionaler Selbsthilfegruppen können sowohl in der drobs Mansfeld-Südharz als auch im Gesundheitsamt nachgefragt werden.

Neben der Möglichkeit, eine Sucht- und Drogenberatungsstelle oder gar eine Selbsthilfegruppe in den Hilfeprozess einzubeziehen, können Ratsuchende auch Kontakt zu Kinder-, Jugend- Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis Mansfeld-Südharz aufnehmen, um sich zusätzliche Hilfe und Unterstützung durch Fachberater z.B. in Form von Beratung, therapeutischer Unterstützung oder

Konflikt-Vermittlung in den verschiedensten Problembereichen zu suchen, die durchaus auch im Zusammenhang mit Drogenkonsum stehen können.

Dazu zählen u.a.:

- Fragen zur Erziehung und Erziehungsschwierigkeiten sowie zur Entwicklung;
- emotionale Probleme (z.B. Ängste, Einsamkeit, depressive Zustände, Selbstmordgedanken);
- soziale Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Kontaktschwierigkeiten, Aggressivität, Geschwisterrivalität, Kriminalität)
- Schulprobleme (z.B. Leistungsversagen, Schulschwänzen, Lese- und Rechtschreibschwächen);
- Schwierigkeiten in der Familie (z.B. Gesprächsverweigerung, Ablösung vom Elternhaus, Alkoholprobleme);
- psychosomatische Auffälligkeiten (z.B. Einnässen, Einkoten, Essstörungen, Sprachstörungen);
- körperliche und sexuelle Gewalt in und außerhalb der Familie;
- Trennungs- und Scheidungsprobleme (z.B. Partnerschaftsprobleme, Sorgerechtsfragen, Umgangsregelungen)²⁰

Folgende Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Kinder-, Jugend-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis Mansfeld-Südharz (erweitert um Angebot der Familienberatung, Abi e.V.) stehen zur Verfügung:

Sozialraum **Sangerhausen:**

**Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V.
Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Adresse: Straße Glück Auf 41
06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 – 57 29 45
e-Mail: asfw-eb-sangerhausen@t-online.de

**Arbeits- und Bildungsinitiative (ABI) e.V.
Familienbildung und -beratung**

Adresse: Lengfelder Straße 15
06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 – 51 51 97
e-Mail: info@abi-sangerhausen.de

Sozialräume **Eisleben und Hettstedt:**

**Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH
Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Adresse: Klosterplatz 23
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475 – 71 18 090
e-Mail: familienberatung-msh@twsd-sa.de

²⁰ vgl. www.netzwerk-kinderschutz-msh.de, 14.11.2014

Standort Hettstedt:

Adresse: Markt 6
06333 Hettstedt
Telefon: 03475 – 71 18 090

Regionale und überregionale medizinische Einrichtungen

Nachfolgend werden ausgewählte regionale und überregionale Kliniken zur medizinischen Behandlung und Betreuung sowie zur Suchtrehabilitation von Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung dargestellt. Vollständige Übersichten relevanter Einrichtungen in Sachsen-Anhalt finden Sie unter: www.la-suchtfragen-lsa.de.

Anzumerken ist, dass sich in den nachfolgenden Ausführungen eine Unterscheidung in den Begriffen „Qualifizierte Entzugsbehandlung“ und „Psychiatrische Regelbehandlung“ niederschlägt. Unter Regelbehandlung versteht sich die reine körperliche Entgiftung, während die qualifizierte Entzugsbehandlung mit verstärkten Therapie- und Diagnostikmodulen einhergeht. Sie ist daher tiefgängiger und eine gute Vorbereitung auf eine Langzeittherapie.

Die Wartezeiten werden durch die Unterbringungskapazitäten der Klinik und durch die Konsumdichte der Region beeinflusst. Vor allem für das südliche Sachsen-Anhalt bedeutet das eher längere Wartezeiten im Vergleich zu z.B. Schleswig-Holstein. Die Kliniken vor Ort haben es mit einer hohen Patientendichte zu tun, was auch bedeutet, dass die Akutintoxikierten, welche über die Notaufnahme aufgenommen werden, häufiger auftreten. Diese Notfälle müssen untergebracht werden, was sich ebenfalls auf die geplanten Entgiftungen auswirkt. Grundsätzlich muss man die beiden Bereiche Alkohol/Medikamente und illegale Drogen etwas differenzierter betrachten. Bei den Alkoholentzügen liegt die Wartedauer im Schnitt bei 4 Wochen. Bei den Drogenentzügen meist 4 -6 Wochen und damit durchschnittlich etwas länger.

HELIOS KLINIKEN GmbH**HELIOS Klinik Hettstedt**

Adresse: Robert-Koch-Str. 8
06333 Hettstedt
Telefon: 03476 – 93 30
Fax: 03476 – 93 31 52

Behandlungsangebote: Alkohol, illegale Drogen, Medikamente, nichtstoffliche Süchte

Behandlungsbereiche Abhängigkeitskranker in der Psychiatrie: Regelbehandlung, Intensivbehandlung, langandauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker
Qualifizierte Entzugsbehandlung

Alkohol: Wartezeiten zwischen 2-4 Wochen

Drogen: Wartezeiten 1-4 Wochen

HELIOS Klinik Lutherstadt Eisleben

Adresse: Hohetorstr. 25
06295 Eisleben
Telefon: 03475 – 90 0
Fax: 03475 – 90 10 00

Behandlungsangebote: Motivationsbehandlung, Entgiftung

BARBAROSSA-Klinik GmbH & Co. KG

Adresse: Lange Straße 111
06537 Kelbra
Telefon: 034651 – 459 0
Fax: 034651 – 459 113
e-Mail: info@barbarossa-klinik-kelbra.de
Web: www.barbarossa-klinik-kelbra.de

Behandlungsangebote/ -bereiche:

- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Alkohol, Drogen, Medikamente und andere Suchtmittel
- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch den multiplen Gebrauch psychotroper Substanzen
- Psychische Erkrankungen, die die Folge oder aber die Ursache der Suchterkrankung sind, wie beispielsweise Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen, Zwangsstörungen, Angststörungen, schizophrene Störungen, Schlafstörungen und ähnlichen Erkrankungen
- Psychiatrische Doppeldiagnosen
- Körperliche Erkrankungen, die die Folge der Suchterkrankung sind, wie bspw. Lebererkrankungen, Fettstoffwechselstörungen, Diabetes mellitus, Hirnorganisches Psychosyndrom, Bluthochdruck und ähnlichen Erkrankungen

Bevor eine Therapie in der Barbarossa-Klinik Kelbra begonnen werden kann, müssen die Abhängigkeitskranken zunächst in einem Krankenhaus körperlich entgiften.²¹

THERAPIEHOF SOTTERHAUSEN

Fachklinik für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Abhängigkeitserkrankung

Adresse: Sotterhausen 27
06542 Allstedt
Telefon: 03464 – 27 42-0
Fax: 03464 – 27 42-16
e-Mail: info@therapie-hof.de
Web: www.therapie-hof.de

Voraussetzung für eine Aufnahme ist u.a. eine vorangegangene Entgiftung.

²¹ www.barbarossa-klinik-kelbra.de, 19.01.15

CARL-VON-BASEDOW-KLINIKUM

Standort Querfurt

Adresse: Vor dem Nebraer Tor 11
06268 Querfurt
Telefon: 034771 – 71 45 2
Fax: 034771 – 71 40 2
e-Mail: info@klinikum-saalekreis.de

Behandlungsangebote: Alkohol, illegale Drogen, Medikamentenabhängigkeit

Behandlungsbereiche Abhängigkeitskranker in der Psychiatrie: Regelbehandlung, Intensivbehandlung, langandauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker, tagesklinische Behandlung

Instituts/- Fachambulanz:

Telefon: 034771 – 71 40 1
Fax: 034771 – 71 40 2
tagesklinische Suchtbehandlung im Anschluss an vollstationäre Entgiftung
qualifizierte Entzugsbehandlung

DIAKONIE-KRANKENHAUS HARZ GmbH

Abteilung für Psychosomatik und Psychotherapie

Adresse: Brockenstr. 1
38875 Elbingerode
Telefon: 039454 – 82 60 1
Fax: 039454 – 82 30 3
e-Mail: info@diako-harz.de
Web: www.diako-harz.de

Behandlungsangebote: nicht stoffgebundene Süchte in Verbindung mit anderen Störungen, z.B. Onlinesucht, Spielsucht

Bereich Psychiatrie

Adresse: Brockenstr. 1
38875 Elbingerode
Telefon: 039454 – 82 50 9
Fax: 039454 – 82 50 3
e-Mail: info@diako-harz.de
Web: www.diako-harz.de

Behandlungsangebote: Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, Mehrfachabhängigkeiten, Entzugsbehandlungen, Krisenbehandlungen, Motivationstherapie, Vor- und Nachbehandlung, Behandlung zusätzlicher und begleitender psychiatrischer Störungen, Substitution, Einbeziehung der Angehörigen, qualifizierte Entzugsbehandlung

Bereich Innere Medizin

Adresse: Brockenstr. 1
38875 Elbingerode
Telefon: 039454 – 82 41 1
Fax: 039454 – 82 40 3
e-Mail: info@diako-harz.de
Web: www.diako-harz.de

Behandlungsangebote: Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, Mehrfachabhängigkeiten, Einbeziehung der Angehörigen, Sozialdienst, qualifizierte Entzugsbehandlung

SALUS gGmbH

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie

Adresse: Olga-Benario-Str. 16-18
06406 Bernburg
Telefon: 03471 – 34 42 68
Fax: 03471 – 34 43 62
e-Mail: fk.bernburg@salus-lsa.de
Salus.bernburg.vwl@t-online.de
Web: www.salus-lsa.de

Behandlungsangebote: Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit, Abhängigkeit von illegalen Drogen, Polytoxikomanie

Behandlungsbereiche Abhängigkeitskranker in der Psychiatrie: Regelbehandlung, Intensivbehandlung, langandauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker, Psychotherapie, tagesklinische Behandlung

Ambulante Entzugsbehandlung
Qualifizierte Entzugsbehandlung

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (LS-LSA)

Die LS-LSA ist Fachausschuss der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen Anhalt und hat u.a. die Aufgabe, die Arbeit der Suchtprävention und der Suchtkrankenhilfe zu fördern und zu koordinieren. Die LS-LSA wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt und von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Das Aufgabengebiet im Bereich Suchtprävention beinhaltet die Vernetzung und Koordination, Fach- und Projektberatung, Organisation von Weiterbildungen und Fachtagungen sowie die Vermittlung von Ansprechpartnern und Referenten/-innen. Fachlicher Austausch findet im Facharbeitskreis Suchtprävention statt.

Kontakt:

Adresse: Halberstädter Straße 98
39112 Magdeburg
Telefon: 0391/5433818
Fax: 0391/5620256
e-Mail: info@ls-suchtfragen-lsa.de
Web: www.ls-suchtfragen-lsa.de

Vielfältige Materialien zur Suchtvorbeugung und zum Suchthilfesystem in Sachsen-Anhalt befinden sich auf der Website www.ls-suchtfragen-lsa.de, darunter auch Materialien zum Landesgesundheitsziel „Senkung des Anteils an Rauchern in der Bevölkerung und der alkoholbedingten Gesundheitsschäden auf Bundesdurchschnitt“.²²

Bundesweite Sucht- und Drogen-Hotline

01805/313031

Diese Hotline steht rund um die Uhr für 12 Cent die Minute zur Verfügung. Die telefonische Beratung erfolgt von Fachleuten aus der Sucht- und Drogenhilfe.

²² „LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. (Hg.): Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule. S. 32



V Zum Weiterlesen²³

Web-Adresse	Anbieter	Informationen
www.bzga.de	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)	Bestellung von Materialien zu vielen Themen; bis zu 20 kg werden kostenfrei versandt
www.dhs.de	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.	Bundesfachgremium Freier Träger; vielfältige Fachinformationen zu Substanzen und Suchthilfe
	Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg (DKFZ)	Ein Wettbewerb zum Rauchstopp
www.tabakkontrolle.de	DKFZ	Hintergrundinformationen
www.ift-nord.de	Institut für Therapieforschung Nord; Kiel	Internationaler Schulwettbewerb zur Förderung des Nichtrauchens „Be Smart, Don't Start“ Ausstiegsmanual mit Broschüren „Just Be Smokefree“
www.drugcom.de	BZgA	Internet-Projekt für Jugendliche mit Infos zu legalen und illegalen Drogen; für Kiffer: Unter der Rubrik „Cannabis“ ist das 50-Tage Ausstiegsmanual aus der Grundlage der Stadien der Veränderung (Prochaska/DiClemente) mit individualisierter Rückmeldung zu finden
www.bist-du-staerker-als-alkohol.de	BZgA	Für junge Leute, mit Testzone zur persönlichen Risikoeinschätzung
www.rauch-frei.info	BZgA	Für junge Leute, Ausstiegsmanual aus der Grundlage der Stadien der Veränderung (Prochaska/DiClemente) mit individualisierter Rückmeldung

²³ LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. (Hg.): Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule. S. 44ff.

Drogen- und Suchtgefährdung – Eine Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Web-Adresse	Anbieter	Informationen
www.a-connect.de	Online-Selbsthilfegruppe	Selbsthilfe bei Alkoholproblemen, auch für Angehörige
www.alkohol-selbsttest.de	Universität Lübeck	Noch im Versuchsstadium, Ausstiegsmanual mit individualisierter Rückmeldung
www.weiterstattbreiter.info	Landescaritasverband Bayern e.V.	Mitmach-Aktionen für Jugendliche zum Thema Cannabis zur Entwicklung von Problembewusstsein mit online Kiffertest
www.essfrust.de	Kooperation zwischen Magersucht.de (Selbsthilfe bei Essstörungen e.V.) und dem Frankfurter Zentrum für Essstörungen	Infos, Onlineforum, Onlineberatung, Gruppenchat
www.drogenberatung-jj.de	Jugend hilft Jugend e.V., Hessen	Chat Drogenberatung online
www.jugend-hilft-jugend.de/suchtinfor/internetsucht.html	Jugend hilft jugend e.V. Hamburg	Basisinfos und link zu Selbsthilfeportal
http://www.isfb.org/Praevention.html	Interdisziplinäre Suchtforschungsgruppe am Institut für medizinische Psychologie; Charité - Universitätsmedizin Berlin	Grundlagenforschung, Beratungshotline
www.drugscouts.de	Drug Scouts	Beratung, Informationen, Workshops, Vorträge



7. QUELLENNACHWEIS

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. (Hg.): Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule. 2. aktualisierte Auflage Magdeburg 2011. Magdeburg: Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt, 2011

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung: „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention“ Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen. Auflage 2.40.10.10. Niestetal: Silber Druck.

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) (Hg.): „Suchtmittel an Schulen“. 2. Auflage, Druck: Johnen, Mainz

Schröder, Stephan: Fachvortrag „Betäubungsmittelkriminalität in Sachsen-Anhalt“ zur Fachtagung: „Crystal in Sachsen-Anhalt: Neue Drogen – neue Antworten.(?)“. Magdeburg, 26.06.2014

Kuehn-Velten, Jessika: Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft - Die Kinderschutz-Zentren – Fortbildung. LK MSH, 2014

Slüter, Ralf: Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft - Die Kinderschutz-Zentren – Fortbildung. LK MSH, 2014

Dr. Volkmer, Mathias; Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Halle, Dezember 2014

Verlag PRO Schule: Elterngespräche erfolgreich führen. URL: www.schulleiter.de, Stand: 11.09.2014

www.netzwerk-kinderschutz-msh.de, Stand: 14.11.2014

www.barbarossa-klinik-kelbra.de, Stand: 19.01.2015

www.therapie-hof.de, Stand 19.01.2015

Alle verwendeten Bilder wurden von der drobs Mansfeld-Südharz zur Verfügung gestellt.

IMPRESSUM

Diese Broschüre wird herausgegeben vom Präventionskreis des Landkreises Mansfeld-Südharz und versteht sich als Orientierungshilfe. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir sind bestrebt die Orientierungshilfe anzupassen und auf aktuellem Stand zur Verfügung zu stellen. Trotz sorgfältiger Recherchen können Angaben in der Handreichung fehlerhaft oder zum Zeitpunkt des Druckes veraltet sein.

Sollten Sie Ergänzungen oder Hinweise zu fehlerhaften Angaben oder andere Anregungen haben, würden wir uns über eine Mitteilung freuen:

 <p>Landkreis Mansfeld-Südharz Jugendamt - Netzwerk Kinderschutz Sandra Gängel Rudolf-Breitscheid-Straße 20-22 06526 Sangerhausen</p> <p>Telefon: 03464 - 535 3203 Fax: 03464 - 535 3492 e-Mail: sgaengel@mansfeldsuedharz.de</p>	<p>Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH</p>  <p>Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen-Anhalt</p> <p>„Mit Schule Happy“ Netzwerkstelle für Schulerfolg im Landkreis Mansfeld-Südharz</p>  <p>Stefanie Wernecke Am Bergmann 2 06526 Sangerhausen</p> <p>Telefon: 03464 - 27 92 42 Fax: 03464 - 27 83 03 e-Mail : s.wernecke@twsd-sa.de</p>   
--	---

Auf der Homepage "www.netzwerk-kinderschutz-msh.de" finden Sie die Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz als pdf-Format zum Downloaden auf dem aktuellsten Stand.